



Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung **aus einer Hand**

Bonn, 27. Februar 2016

Erbschaft steuern statt Erbschaftsteuer (Grundzüge und Gestaltungshinweise)

**Referenten:
Dr. Stephan Bacher / Rainer Zimmermann**

Gliederung

- I. Erbschaftsteuer im Überblick**
- II. Das Berliner Testament**
- III. Der Güterstand**
- IV. Die Hinterbliebenenversorgung**
- V. Die Immobilie im Ausland**

I. Erbschaftsteuer im Überblick

- besteuert werden **Erwerbe von Todes wegen**:
 - Erbanfall (gesetzliche oder testamentarische / erbvertragliche Nachfolge)
 - Vermächtnisse
 - (geltend gemachte) Pflichtteilsansprüche
- **Weltvermögensprinzip** bei unbeschränkter Erbschaftsteuerpflicht
- Prinzip der **Doppelanknüpfung** in Deutschland:
 - selbst wenn der Erblasser bereits seit mehreren Jahren im Ausland wohnt, unterliegt der Erwerb von Todes wegen eines in Deutschland wohnenden Erben der unbeschränkten Erbschaftsteuerpflicht in Deutschland
 - aber auch wenn der Erblasser in Deutschland wohnt, spielt es für die unbeschränkte Erbschaftsteuerpflicht keine Rolle, ob ein Erbe seit mehreren Jahren im Ausland wohnt

I. Erbschaftsteuer im Überblick

- Exkurs:
 - es gibt kein eigenes Schenkungsteuergesetz -> Regelungen hierzu finden sich auch im Erbschaftsteuergesetz (ErbStG)

- Bemessungsgrundlage für die Steuerermittlung ist der **steuerpflichtige Erwerb**:

Berechnung	Bewertung
Wert des gesamten Vermögensanfalls	Nennwert, Kurswert, Grundbesitzwert bei Grundvermögen, Ertragswert oder Substanzwert bei Unternehmen
- Nachlassverbindlichkeiten	Nennwert
- sachliche Freibeträge	
- persönliche Freibeträge	
= steuerpflichtiger Erwerb	

I. Erbschaftsteuer im Überblick

ausgewählte Tatbestände		Befreiung
sachliche Befreiungen	Hausrat einschl. Wäsche und Kleidungsstücke	Stkl. I 41.000 €
	andere bewegliche Gegenstände	Stkl. I 12.000 €
	Familienheim bei (Weiter-)Nutzung zu eigenen Wohnzwecken in den nächsten 10 Jahren	Ehegatte 100 %
	Familienheim bei (Weiter-)Nutzung zu eigenen Wohnzwecken in den nächsten 10 Jahren	Kinder/ 200 qm 100 %
	unentgeltliche Pflege	20.000 €

I. Erbschaftsteuer im Überblick

Tatbestände		Befreiung	
persönliche Befreiungen	Ehegatte / Lebenspartner	Stkl. I	500.000 €
	Versorgungsfreibetrag		max. 256.000 €
	(fiktiver) steuerfreier Zugewinnausgleich		individuell
	Kinder (und Kinder vorverstorbenen Kinder)	Stkl. I	400.000 €
	Versorgungsfreibetrag (altersabhängig)		10.300 € - 52.000 €
	Enkelkinder	Stkl. I	200.000 €
	Eltern, Großeltern (bei Erwerben von Todes wegen)	Stkl. I	100.000 €
Eltern, Großeltern, Geschwister, Neffen, Nichten	Stkl. II	20.000 €	
übrige Erwerber	Stkl. III	20.000 €	

I. Erbschaftsteuer im Überblick

- Anwendung **Steuersätze** auf steuerpflichtigen Erwerb zwecks Ermittlung der Erbschaftsteuer
- **drei Steuerklassen** mit progressivem Steuertarif (Vollmengentarif), ggf. Progressionsabmilderung durch sog. Härteausgleich
- **Tabelle (Auszug):**

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschl.	Steuerklasse I	Steuerklasse II
75.000 €	7 %	15 %
300.000 €	11 %	20 %
600.000 €	15 %	25 %
6.000.000 €	19 %	30 %

II. Das Berliner Testament

Fallbeispiel (1)

Eheleute EM (65) und EF (60) wohnen zusammen in einer gemieteten Wohnung in Bonn. Das gemeinsame Kind K1 (30) arbeitet und wohnt in Köln. Die Eheleute haben sich mittels eines sog. **Berliner Testament** wechselseitig zu alleinigen Erben und das Kind K1 als Erbe des Längstlebenden (Schlusserbe) eingesetzt. EM verstirbt Anfang 2016 und hinterlässt Vermögen von 700.000 €. Kurze Zeit später verstirbt EF und hinterlässt neben dem von EM geerbten Vermögen eigenes Vermögen von ebenfalls 700.000 €. Ein Versorgungsfreibetrag für EF scheidet aus, ebenso Zugewinnausgleichsansprüche.

Wie hoch ist die Erbschaftsteuer für beide Vermögensanfälle?

Welche Gestaltung hätte sich empfohlen?

II. Das Berliner Testament

Fallbeispiel (1)

€	† EM	† EF	Summe Steuer
eigenes Vermögen	700.000	700.000	
Freibetrag für EF	-500.000		
Summe stpfl. Erwerb EF	200.000		
Steuer Stkl. I / 11 %	-22.000		22.000
<i>Nettoerwerb von EM (700.000 – Steuer 22.000)</i>	<u>678.000</u>	678.000	
		1.378.000	
Freibetrag für K1		-400.000	
Summe stpfl. Erwerb K1		978.000	
Steuer Stkl. I / 19 %		-185.820	185.820
Ermäßigung wegen Mehrfacherwerb (§ 27 ErbStG)		45.713	-45.713
$(185.820 \times 678.000 / 1.378.000) \times 50 \%$			162.107

II. Das Berliner Testament

Nachteile aus erbschaftsteuerlicher Sicht:

- ➔ Freibeträge der Kinder gehen für den ersten Todesfall verloren
- ➔ Progressionseffekte durch Vermögenskumulation auf Ebene des überlebenden Ehegatten

Gestaltungsansätze:

- vollständige oder teilweise Erbeinsetzung Kinder (z. B. in Kombination mit Nießbrauchsvermächtnis zu Gunsten des überlebenden Ehegatten)
- Vermächtnis zu Gunsten Kinder (Ausgestaltung z. B.: als Zweckvermächtnis)
- Erbausschlagung des überlebenden Ehegatten (gegen Abfindung)
- Geltendmachung Pflichtteilsansprüche

II. Das Berliner Testament

Abwandlung Fallbeispiel (1) – EM setzt Vermächtnis von 400.000 zu Gunsten K1 aus

€	† EM		† EF	Summe Steuer
	EF	K1		
eigenes Vermögen	700.000		700.000	
Nachlassverbindlichkeit (Vermächtnis)	-400.000	400.000		
Freibetrag für EF (500.000, max. 300.000)	-300.000			
Summe stpfl. Erwerb EF	0			
Steuer	0			0
<i>Nettoerwerb von EM (700.000 – Vermächtnis K1 400.000)</i>	<i>300.000</i>		300.000	
Freibetrag für K1		-400.000	-400.000	
Summe stpfl. Erwerb K1		0	600.000	
Steuer Stkl. I / 15 %			-90.000	90.000
Ermäßigung wegen Mehrfacherwerb (§ 27 ErbStG)				0
				90.000

III. Der Güterstand

Fallbeispiel (2)

Eheleute EM (65) und EF (60) wohnen zusammen in einer gemieteten Wohnung in Bonn. Das gemeinsame Kind K1 (30) arbeitet und wohnt in Köln. Testamentarische oder erbvertragliche Regelungen haben weder EM noch EF getroffen. EM verstirbt Anfang 2016 und hinterlässt Vermögen von 1.420.000 €. EF hat eigenes Vermögen von 100.000 €. Zu Beginn der Eheschließung in 1975 (**Gütertrennung**) betrug das (indexierte) Anfangsvermögen von EM 620.000 € und von EF 0 €. Ein Versorgungsfreibetrag für EF soll ausscheiden.

Wie hoch ist die Erbschaftsteuer für den Vermögensanfall nach EM?

Wie hoch wäre die Erbschaftsteuer, wenn EM und EF zum Zeitpunkt der Eheschließung keine Güterstandsvereinbarung getroffen hätten (**Zugewinn-
gemeinschaft**)? Unter Berücksichtigung des Kaufkraftschwundes soll der **Zugewinn-
ausgleichsanspruch** für EF 350.000 € betragen.

III. Der Güterstand

- **Grundüberlegungen (keine Erbausschlagung):**
 - nach den Regelungen des **BGB** wird bei im (gesetzlichen) Güterstand der Zugewinn-
 gemeinschaft geschlossenen Ehen der Zugewinn nicht monetär ausgeglichen, sondern bei
 Eintritt der **gesetzlichen** Erbfolge die Erbquote des überlebenden Ehegatten um $\frac{1}{4}$ erhöht
 (sog. erbrechtliche Lösung)
 - dem folgt das Erbschaftsteuerrecht **nicht**, d. h. sowohl bei gesetzlicher Erbfolge als auch bei
 gewillkürter Erbfolge (Testament / Erbvertrag) wird - unter Berücksichtigung des Kauf-
 kraftschwundes i. d. R. ab dem Zeitpunkt der Eheschließung - **nur** in den Fällen des **Güter-
 stands der Zugewinngemeinschaft** ein **fiktiver Zugewinnausgleich** berechnet, der
 steuerfrei gestellt wird

EM		EF	
Endvermögen		Endvermögen	
- (indexiertes) Anfangsvermögen		- (indexiertes) Anfangsvermögen	
= Zugewinn		= Zugewinn	x 50 % = Ausgleich

- **Gestaltung:** modifizierte Zugewinngemeinschaft

III. Der Güterstand

Fallbeispiel (2) – Grundfall (gesetzliche Erbfolge + Gütertrennung)

€	† EM		Summe Steuer
	EF	K1	
	1/2	1/2	
eigenes Vermögen von EM	710.000	710.000	
(fiktiver) Zugewinnausgleichsanspruch für EF	0		
persönliche Freibeträge	-500.000	-400.000	
Summe stpfl. Erwerbe	210.000	310.000	
Steuer Stkl. I / 11 % (EF) / 15 % (K1)	-23.100	-46.500	69.600
Härteausgleich K1		8.500	-8.500
			61.100

III. Der Güterstand

Fallbeispiel (2) – Abwandlung (gesetzliche Erbfolge + Zugewinnngemeinschaft)

€	† EM		Summe Steuer
	EF	K1	
	1/4 + 1/4	1/2	
eigenes Vermögen von EM	710.000	710.000	
(fiktiver) Zugewinnausgleichsanspruch EF	-350.000		
persönliche Freibeträge (EF 500.000, max. 360.000)	-360.000	-400.000	
Summe stpfl. Erwerbe	0	310.000	
Steuer Stkl. I / 11 % (EF) / 15 % (K1)		-46.500	46.500
Härteausgleich K1		8.500	-8.500
			38.000

IV. Die Hinterbliebenenversorgung

- **Grundüberlegungen zur Hinterbliebenenversorgung:**

- **kraft Gesetzes** entstehende Rentenansprüche (Hinterbliebenenansprüche aus Rentenversicherung, Beamtenversorgung) unterliegen **nicht** der Erbschaftsteuer
- dies gilt auch für Ansprüche aus einer betrieblichen Altersversorgung von Arbeitnehmern

➔ **aber:** Kürzung Versorgungsfreibetrag

- Hinterbliebenenansprüche aus Pensionen beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer hingegen unterliegen der Erbschaftsteuer (Basis: Vertrag zu Gunsten Dritter)

➔ **aber:** Einbeziehung in Zugewinnausgleich

IV. Die Hinterbliebenenversorgung

Fallbeispiel (3)

Die kinderlosen Eheleute EM (65) und EF (60) wohnen zusammen in einer gemieteten Wohnung in Bonn. Die Ehegatten haben sich jeweils zu alleinigen Erben eingesetzt. EM verstirbt Anfang 2016 und hinterlässt Vermögen von 1.420.000 €. EF hat eigenes Vermögen von 100.000 €. Zu Beginn der Eheschließung in 1975 (**Zugewinnsgemeinschaft**) betrug das (indexierte) Anfangsvermögen von EM 620.000 € und von EF 0 €. EF erwirbt nach EM Rentenansprüche aus der gesetzlichen Sozialversicherung von 12.000 € p. a. (Kapitalwert annahmegemäß 170.000 €) sowie Ansprüche aus einer Pensionszusage der EM-GmbH, deren beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer EM war, von 24.000 € p. a. (Kapitalwert annahmegemäß 340.000 €). Unter Berücksichtigung des Kaufkraftschwundes soll der **Zugewinnausgleichsanspruch** für EF 520.000 € betragen. Darin ist die Hälfte des Kapitalwerts der Hinterbliebenenversorgung aus der Pensionszusage der EM-GmbH bereits enthalten.

Wie hoch ist die Erbschaftsteuer für den Vermögensanfall nach EM?

IV. Die Hinterbliebenenversorgung

Fallbeispiel (3)

€	† EM		Summe Steuer
Vermögen	1.420.000		
Kapitalwert gesetzliche Rentenversicherung	kein Ansatz		
Kapitalwert Versorgungszusage EM-GmbH	340.000	ggf. § 23 ErbStG	
(fiktiver) Zugewinnausgleichsanspruch für EF	-520.000		
Freibetrag für EF	-500.000		
Versorgungsfreibetrag für EF (256.000 – 170.000)	-86.000		
Summe stpfl. Erwerb EF	654.000		
Steuer Stkl. I / 19 %	124.260		
Härteausgleich	-7.260		
	117.000		117.000

V. Die Immobilie im Ausland

- **Grundüberlegungen zu Immobilieneigentum im Ausland:**
 - Weltvermögensprinzip: bei unbeschränkter Erbschaftsteuerpflicht in Deutschland unterliegt weltweit vorhandenes Vermögen der deutschen Erbschaftsteuer
 - **Abmilderung:**
 - Doppelbesteuerungsabkommen (derzeit nur mit 6 Ländern)
 - Anrechnung ausländischer Erbschaftsteuer, aber nur auf bestimmte Vermögenswerte
 - **Achtung:** Anzeigepflichten

V. Die Immobilie im Ausland

Fallbeispiel (4)

Die kinderlosen Eheleute EM (65) und EF (60) wohnen zusammen in einer gemieteten Wohnung in Bonn. Die Ehegatten haben sich jeweils zu alleinigen Erben eingesetzt. EM verstirbt Anfang 2016 und hinterlässt Vermögen von 1.420.000 €. EM war Eigentümer einer Immobilie in Spanien mit einem Verkehrswert von 420.000 €, auf die in Spanien annahmegemäß eine Steuer von 30 % = 126.000 € erhoben worden ist. EF hat eigenes Vermögen von 100.000 €. Zu Beginn der Eheschließung in 1975 (**Zugewinnngemeinschaft**) betrug das (indexierte) Anfangsvermögen von EM 620.000 € und von EF 0 €. Unter Berücksichtigung des Kaufkraftschwundes soll der **Zugewinnausgleichsanspruch** für EF 350.000 € betragen. Ein Versorgungsfreibetrag für EF soll ausscheiden.

Wie hoch ist die Erbschaftsteuer für den Vermögensanfall nach EM?

V. Die Immobilie im Ausland

Fallbeispiel (4)

€	† EM	Summe Steuer
Vermögen (ohne Immobilie Spanien)	1.000.000	
Immobilie Spanien	420.000	
steuerpflichtiges Gesamtvermögen	1.420.000	
(fiktiver) Zugewinnausgleichsanspruch für EF	-350.000	
Freibetrag für EF	-500.000	
Summe stpfl. Erwerb EF	570.000	
Steuer Stkl. I / 15 %	85.500	
Anrechnung spanischer Erbschaftsteuer (max. $85.500 \times 420.000 / 1.420.000$)	-25.288	
	60.212	
spanische Erbschaftsteuer	126.000	ca. 33 %
	186.212	186.212



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**